

## **Verordnung**

### **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Luchsgrün“ in der Gemarkung Effelter, Gemeinde Wilhelmsthal, und in der Gemarkung Effelter, gemeindefreies Gebiet Birnbaum, Landkreis Kronach**

Vom 01.07.1997 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 106),  
geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Land-  
ratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45  
Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG –  
(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt  
das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der  
Regierung von Oberfranken vom 05.06.1997, Nr. 820 – 8632 f, genehmigte Verordnung:

#### **§ 1 Schutzgegenstand**

Die in der Gemarkung Effelter, Gemeinde Wilhelmsthal, und in der Gemarkung Effelter,  
gemeindefreies Gebiet Birnbaum, liegende Talgabelung am Zusammenfluss von Grümpel  
und Tiefenbach wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Luchsgrün“  
als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

#### **§ 2 Schutzgebietsgrenzen**

- (1) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 9,5 ha. <sup>2</sup>Er besteht
- in der Gemarkung Effelter, Gemeinde Wilhelmsthal, aus den Grundstücken Flur-Nrn.  
248, 251 und 251/2 sowie aus Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 232 und 289,
  - in der Gemarkung Effelter, gemeindefreies Gebiet Birnbaum, aus den Grundstücken  
Flur-Nrn. 232/2, 232/3, 253, 255 und 297/1 sowie aus Teilflächen der Grundstücke  
Flur-Nrn. 256, 259, 290 und 816.

(2) <sup>1</sup>Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist aus einer Übersichtskarte,  
Maßstab 1 : 25 000, ersichtlich. <sup>2</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles  
sind in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, festgelegt. <sup>3</sup>Die Karten sind Bestandteil dieser Ver-  
ordnung.

#### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die gewässerreichen Wiesentalreste als historisches Landschaftsrelikt zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu  
sichern,
3. die naturnahen Wiesen, Brachflächen, Gewässer und Waldabschnitte vor einer Nut-  
zungsintensivierung zu schützen.

## **§ 4 Verbote**

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Pestizide oder Dünger anzuwenden;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
7. die Wiesen und Brachflächen umzubrechen, anzusäen oder anzupflanzen;
8. die natürlichen Wasserläufe und die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer herzustellen;
9. zu zelten oder zu lagern;
10. das Gelände oder das Wasser zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen;
11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
12. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf den Flächen des geschützten Landschaftsbestandteiles

1. außerhalb befestigter Wege zu reiten;
2. die Ufer und Verlandungsbereiche der Gewässer zu betreten.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes; verboten ist jedoch die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
2. die Heunutzung der Wiesen nach dem 1. Juli eines jeden Jahres,

3. die teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, wobei Entlandungsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Einbringens von Nadel- und standortfremden Laubgehölzen (z. B. Grauerle oder Hybridpappel),
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den genutzten Flächen, an Gewässern und Entwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde,
7. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6 Genehmigung**

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziffn. 1 bis 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 Ziffn. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.\*

---

\* In Kraft getreten am 08.07.1997